

Geschäftsverzeichnissnr. 2579

Urteil Nr. 3/2004
vom 14. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 7. August 1986 zur Genehmigung der am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 im Haag unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. November 2002 in Sachen der Ziegler AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz zur Genehmigung der Einheitlichen Europäischen Akte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es für die Zollagenten und die Zollspediteure nicht das Prinzip einer Entschädigung für den Verlust ihrer Tätigkeiten im Bereich des innergemeinschaftlichen Handels vorsieht? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird über die Vereinbarkeit des Gesetzes vom 7. August 1986 zur Genehmigung der am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 im Haag unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt. Der Ministerrat fragt nach den Auswirkungen der Abänderung von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 auf die Zuständigkeit des Hofes.

B.2.1. Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmte:

« § 1. Der Schiedshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

B.2.2. Das Sondergesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003 veröffentlicht wurde und am 21. April 2003 in Kraft getreten ist, hat in den vorgenannten Artikel 26 einen Paragraphen 1*bis* eingefügt, der folgendermaßen lautet:

« Vom Anwendungsbereich dieses Artikels werden jene Gesetze, Dekrete und in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln ausgeschlossen, durch welche die Zustimmung zu einem Gründungsvertrag der Europäischen Union oder zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder zu einem Zusatzprotokoll zu dieser Konvention erteilt wird. »

B.3. Mit dieser Bestimmung hat der Sondergesetzgeber dem Hof die Zuständigkeit entzogen, auf eine präjudizielle Frage hin über Gesetze zu befinden, durch welche die Zustimmung zu den genannten Verträgen erteilt wird. Der Sondergesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, eine Zuständigkeit neu zu verteilen oder ein Verfahren zu ändern. Er wollte, daß « jede diesbezügliche Zuständigkeit [außer im Rahmen der Nichtigkeitsklage] anderer Rechtsprechungsorgane ausgeschlossen » ist, damit « die Sicherheit und die Stabilität der internationalen Beziehungen » gewährleistet wird (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 8).

B.4. Dieser eindeutige Wille des Sondergesetzgebers entzieht dem Hof jede Zuständigkeit, die präjudizielle Frage zu beantworten, auch wenn die Frage dem Hof vor dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 9. März 2003 gestellt worden ist.

B.5. Außerdem hat der Sondergesetzgeber dadurch, daß er die Zuständigkeit des Hofes angesichts der im angeführten Artikel 26 § 1*bis* genannten Verträge aufgehoben hat, um « zu vermeiden, daß infolge einer nachträglichen Entscheidung des Schiedshofes das Vertrauen den anderen vertragschließenden Parteien gegenüber ins Wanken gebracht wird » (ebenda), Rechtsgrundsätzen Geltung verschaffen wollen, die nicht mit der in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Regel vereinbar sind, der zufolge ein rechtsgültig mit einer Rechtssache befaßtes Gericht sich auch nicht dann von der Rechtssache entbinden läßt, wenn ein Gesetz diesem Gericht die Zuständigkeit entzieht, darüber zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, daß er nicht zuständig ist, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior